

Versorgungsausgleich

Auswirkung des Vorruhestandes auf den Versorgungsausgleich

von RA Dr. Ernst L. Schwarz, FA Familienrecht und Erbrecht, München

Für den Versorgungsausgleich ist bei vorgezogenem Ruhestand die Versorgung mit dem Wert in die Berechnung einzustellen, der sich ergeben würde, sofern der Ausgleichspflichtige nicht in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden wäre, sondern die Versorgung erst ab dem Zeitpunkt des Erreichens der regulären Altersversorgung (hier: 65 Jahre) bezogen hätte (OLG Koblenz 5.2.07, 19 F 211/05, n.v., Abruf-Nr. 072653).



www.iww.de

Abruf-Nr. 072653

Sachverhalt

Die Ehe der Parteien war im Jahr 1992 geschieden worden. Im Rahmen des damals durchgeführten Versorgungsausgleichs (VA) hatte das Familiengericht Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Versorgungsanwartschaften aus der Beamtenversorgung des Ehemannes auf das Rentenversicherungskonto der Ehefrau übertragen bzw. dort begründet. Der Ehemann trat später vorzeitig mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand. Der beamtenrechtliche Versorgungsträger des Ehemannes beantragte daraufhin u.a. unter Hinweis auf die Absenkung des Versorgungsniveaus auf der Grundlage des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und des Eintritts des Ehemannes in den vorzeitigen Ruhestand erfolgreich die Abänderung der Ausgangsentscheidung. Das OLG gab der dagegen eingelegten Beschwerde teilweise statt.

Nach Durchführung des VA Eintritt des Mannes in den Vorruhestand

Entscheidungsgründe

Der Eintritt in den Vorruhestand war für den Ehemann mit einem Versorgungsabschlag verbunden. Dieser bleibt aber bei der Berechnung des VA insoweit außer Betracht, als die dafür maßgeblichen Zeiten vorzeitigen Rentenbezugs nicht in der Ehezeit zurückgelegt worden sind. Die Inanspruchnahme einer Vorruhestandsregelung stellt eine individuelle Änderung der Verhältnisse ohne Bezug zur Ehezeit dar, die beim VA den Ausgleichsberechtigten nicht benachteiligen darf. Für den VA ist mithin die Beamtenversorgung mit dem Wert in die Berechnung einzustellen, der sich ergeben würde, sofern der Ausgleichspflichtige die Versorgung erst ab dem Zeitpunkt des Erreichens der „regulären“ Altersgrenze (hier: 65 Jahre) bezogen hätte.

Versorgungsabschlag nach Ehezeitende bleibt beim VA grundsätzlich unberücksichtigt

Dies bedeutet, dass für die Berechnung des Ehezeitanteils der Versorgung des Ehemannes die ruhegehaltstfähige Dienstzeit in der Ehezeit ins Verhältnis zu setzen ist zur (fiktiven) ruhegehaltstfähigen Dienstzeit bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres. Andernfalls würde er ungerechtfertigt benachteiligt, weil als Folge der nachehelichen Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung einerseits der Versorgungsabschlag unberücksichtigt bleibt, andererseits jedoch das für die ausgleichsberechtigte Ehefrau – ebenfalls nur durch die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bedingte – günstigere Verhältnis zwischen Ehezeitanteil an der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zur gesamtruhegehaltstfähigen Dienstzeit berücksichtigt würde.

Praxishinweis

Beamte auf Lebenszeit können in den vorgezogenen Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ab Vollendung des 62. Lebensjahres bei Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren). Der Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand hat Konsequenzen für die Versorgung. Nach § 14 Abs. 3 Beamten-VG, Art. 125a Abs. 1 GG wird ein Versorgungsabschlag von 0,3 Prozent pro Monat vorgenommen. Aufgrund dessen vermindert sich das Ruhegehalt des Beamten, und zwar auf Lebensdauer. Derartige Veränderungen nach Ehezeitende können im Rahmen des VA nicht zu Lasten des Ausgleichsberechtigten gehen. Deshalb hat das Gericht fiktiv für die Berechnung darauf abgestellt, als wäre der Ausgleichsverpflichtete erst mit dem 65. Lebensjahr in den „regulären“ Altersruhestand getreten. Die Auswirkungen des Vorruhestandes – Verminderung des Versorgungsprozentsatzes und Änderung des ehezeitlichen Verhältniswerts – werden bei der Berechnung des VA nicht berücksichtigt. Dies ist grundsätzlich richtig.

Aus den Urteilsgründen folgt nicht, ob Motive und Hintergründe für den Eintritt in den Vorruhestand ermittelt wurden, die das Verhalten des Ausgleichspflichtigen als im Verhältnis zum Ausgleichsberechtigten ggf. billigenwert darstellen würden. Auch wenn der Ausgleichspflichtige grundsätzlich eine fiktive Hochrechnung auf das 65. Lebensjahr hinnehmen muss, kann der Eintritt in den vorzeitigen Ruhestands auch im VA berücksichtigungswürdig sein. Im Unterhaltsrecht ist anerkannt, dass die Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Einkommensreduzierung infolge Inanspruchnahme von Altersteilzeit bzw. Vorruhestand unbeachtlich (und ein erhöhtes fiktives Einkommen anzusetzen) ist, wenn das Verhalten als unterhaltsrechtlich verantwortungslos oder zumindest leichtfertig zu qualifizieren ist (OLG Koblenz FamRZ 04, 1573; OLG Saarbrücken ZFE 05, 101).

Liegen aner kennenswerte, z.B. gesundheitliche, Gründe für einen vorzeitigen Ruhestand vor, muss dies auch der Berechtigte hinnehmen. Beim VA kann nichts anderes gelten. Entsprach der Eintritt in den Vorruhestand mit 63 Jahren z.B. einer gemeinsamen Lebensplanung der (früheren) Eheleute oder zwangen die Arbeitsfähigkeit belastende gesundheitliche Beeinträchtigungen zum Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben, ist dies auch beim VA zu beachten. Bei der Neuberechnung im Rahmen von § 10a VAHRG hat das Gericht den Sachverhalt ohne Bindung an den Vortrag der Beteiligten von Amts wegen umfassend aufzuklären. Hier ist davon auszugehen, dass für das OLG keine Umstände erkennbar waren, die im Rahmen einer Gesamtabwägung die Folgen des Vorruhestandes auch für den Ausgleichsberechtigten hätten hinnehmbar erscheinen lassen.

Zutreffend wurde die Reduzierung des Ruhegehaltssatzes von 75 Prozent auf 71,75 Prozent berücksichtigt. Die Versorgung des Verpflichteten unterlag seit 1.1.03 der Abflachung nach § 69e BeamtenVG, Art. 125a Abs. 1 GG, weshalb ihm der bei Ehezeitende noch geltende Ruhegehaltssatz von 75 Prozent nicht dauerhaft zugute kommt. Nur dadurch, dass bei der Abänderungsentscheidung der Höchstversorgungssatz von 71,75 Prozent zugrunde gelegt wird, ist gewährleistet, dass der Wertausgleich dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Halbteilung möglichst nahe kommt (BGH FK 04, 37, Abruf-Nr. 040140).

Ausnahmsweise kann der Eintritt in den Vorruhestand beim VA zu berücksichtigen sein

Voraussetzung ist das Vorliegen aner kennenswerter Gründe